

brechend, einzelnen Fabriken erlaubte, ihre Produkte auf dem Markte zu realisieren. Darf nun die Arbeiterschaft einer nationalisierten Tabakfabrik den ganzen Erlös der Produktion, unter Abzug nur eines Teiles, der zur Amortisation des Kapitals dient, für sich beanspruchen? Vom Standpunkte der marxistischen Wirtschaftstheorie aus ist die Frage zu bejahen, von dem hier entwickelten Standpunkte aus aber zu verneinen. Da nämlich das Kapital der Republik, als der Gesamtheit der Werkstätigen, gehört, da die Arbeitsproduktivität vom Kapital abhängt, so ist die Republik befugt, von den Arbeitern dafür eine Entschädigung zu verlangen, daß sie ihnen die Möglichkeit bietet, ihre Arbeitskraft in der Fabrik anzuwenden . . . sie ist befugt, Kapitalzins zu verlangen. Würde die Republik den Arbeitern Boden zur Bewirtschaftung und Nutznießung überlassen, so wäre sie berechtigt, hierfür die Entrichtung einer Rente zu fordern.

Noch deutlicher tritt die tatsächliche Unhaltbarkeit der marxistischen Doktrin im Rahmen unserer Neuen Ökonomischen Politik hervor — bei der Verpachtung nationalisierter Fabriken an Private. Dürfen die Arbeiter für sich das volle Arbeitsprodukt verlangen, so ist es schon ein Eingriff in dieses Recht, wenn man ihnen einen Unternehmer aufdrängt, der sie ausbeutet. Mit welchem Rechte fordert nun aber die Republik obendrein noch von dem Unternehmer eine Pachtzahlung, die ja den Verdienst der Arbeiter natürlich noch mehr schmälert? Ein schwacher Trost wäre hier für die Arbeiter der Hinweis darauf, daß unsere Republik ein Arbeiterstaat sei, — denn der Finanzfonds der ganzen Arbeiterklasse ist ja doch nicht der Fonds der hier in Frage stehenden Arbeiter.

Von unserem Standpunkte hingegen macht sich die Republik, indem sie dem Unternehmer eine Pachtzahlung abnötigt, keines Eingriffs in die Rechte der Arbeiter schuldig. Um aber die Größe der Pachtzahlung näher zu bestimmen, müssen wir den kapitalistischen Gewinn zergliedern. Vom Standpunkte der modernen Nationalökonomie ist dieser Gewinn nicht ein Vorrat von „Mehrwert“, sondern er zerfällt in folgende, ziemlich klar umrissene Elemente: Entschädigung für die Benutzung des Kapitals, Entschädigung für das subjektive und das objektive Risiko, sowie Unternehmergewinn. Es ist nun evident, daß die Republik für sich die Entschädigung für die Benutzung des Kapitals